



2. NÖ Armutskonferenz

„Rechte statt Almosen!“

Tagungsdokumentation

6.6.2018



Niederösterreichisches Armutsnetzwerk

Daniel-Gran-Straße 36

3100 St. Pölten

www.noe-armutsnetzwerk.at

ZVR-Nr.: 601424371

Inhalt

.....	1
Das NÖ Armutsnetzwerk:	3
1. Vorträge	5
Sozialarbeit zwischen politischer Gestaltung und ökonomischen Abhängigkeiten ...	5
Spezifische Relevanz von Grund- und Menschenrechten für Armutsbetroffene	6
Durchsetzung sozialer Rechte in der Praxis	10
2. Workshops.....	14
Volksanwaltschaft.....	14
Klagsverband.....	17
FIAN- Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte	18
Durchsetzung sozialer Rechte	21
Mit Recht gegen Armut - Fokus: Bedarfsorientierte Mindestsicherung	25
Danke!.....	27

Das NÖ Armutsnetzwerk:

Ende 2011 bildete sich ein Organisationsteam engagierter NiederösterreicherInnen mit dem Ziel, eine NÖ-Armutskonferenz zu gründen. Eine wichtige Motivation war dabei, Problematiken die im Kontext der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auftreten aufzuzeigen und ganz allgemein auf sozialpolitischer Ebene aktiv zu werden.

Die Auftaktveranstaltung „(Ar)Mut in NÖ: Erfahrungen aus der Praxis- Aufbruch zu Veränderung und Forderungen für die Zukunft“ fand am 4. Oktober 2012 an der Fachhochschule¹ St. Pölten statt im Anschluss daran gründete sich der Verein NÖ Armutsnetzwerk.



Foto: Gründungstreffen am 23.11.2012

Seitdem ist viel passiert:

Die Mitglieder des Netzwerks haben Stellungnahmen verfasst, Podiumsdiskussionen organisiert, Radiosendungen gestaltet, in öffentlichen Aktionen sensibilisiert,...und es gibt noch vieles zu tun!

Wir freuen uns, wenn Sie uns dabei unterstützen, denn ein Netzwerk ist so stark wie die Summe seiner Mitglieder!

Nähere Infos finden Sie unter <http://www.no-e-armutsnetzwerk.at/>

¹ Ein herzliches DANKE! an dieser Stelle an die FH St. Pölten für das zu Verfügung stellen der Räumlichkeiten, an alle Sponsoren der Veranstaltung und vor allem an alle ReferentInnen und ModeratorInnen der Arbeitskreise die durch ihre ehrenamtliche Arbeit diese Tagung ermöglicht haben!!!

2. NÖ Armutskonferenz: Rechte statt Almosen!

Mittwoch 6.6.2018 Bildungshaus St. Hippolyt St. Pölten

Wir ersuchen um Anmeldung vorab unter: www.no-armutsnetzwerk.at

9:30 Begrüßung

Christoph Riedl-Daser, Moderation und Barbara Bühler, NÖ Armutsnetzwerk

Sozialarbeit zwischen politischer Gestaltung und ökonomischen Abhängigkeiten

Erich Fenninger, Volkshilfe

PAUSE 10:45 – 11:00

Grund- und Menschenrechte und ihre spezifische Relevanz für Armutsbetroffene

Barbara Cargnelli-Weichselbaum, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Uni Wien

Durchsetzung sozialer Rechte in der Praxis

Susanna Paulweber, Diakonie

Diskussion aller Referent_innen mit Publikumsbeteiligung

MITTAGSPAUSE 12:30 - 13:30

Besuch von 2 Workshops pro Person vorgesehen

Statements und Klärung Zuteilung Workshops

Workshops Teil I von 13:45 – 14:45

Beschreibung der Workshops auf Seite 2-3

- Volksanwalt Günther Kräuter
 - Klagsverband
- FIAN – Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- SozialRechtsNetz und Rechtsberatung Diakonie
 - Mit Recht gegen Armut

PAUSE 14:45 - 15:00

Workshops – Teil II von 15:00 – 16:00

Beschreibung der Workshops auf Seite 2-3

- Volksanwalt Günther Kräuter
 - Klagsverband
- FIAN – Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- SozialRechtsNetz und Rechtsberatung Diakonie
 - Mit Recht gegen Armut

16:00 - 16:30

Statements aus den Workshops - Ausblick

Offener Ausklang

Zeit für Austausch, Vernetzung

bei Buffet, Wein und Musik

1. Vorträge

Sozialarbeit zwischen politischer Gestaltung und ökonomischen Abhängigkeiten

Erich Fenninger / Bundesgeschäftsführer Volkshilfe

Von diesem Vortrag gibt es leider keine schriftliche Version.



Spezifische Relevanz von Grund- und Menschenrechten für Armutsbetroffene

Barbara Cargnelli-Weichselbaum, Universität Wien



Der Vortrag widmete sich vorab der Frage, welches die einschlägigen Rechtsquellen für Grund- und Menschenrechte sind und welche Rechte für Armutsbetroffene von besonderer Relevanz sind.

Es gibt zwar zahlreiche Konventionen im Völkerrecht, die etwa spezifische Rechte für Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder Kinder festlegen – diesen Rechten fehlt jedoch die Durchsetzbarkeit, weil sie innerstaatliche nicht unmittelbar anwendbar sind und völkerrechtlich keine bzw kaum Durchsetzungsmechanismen bestehen.

Im Kontext des Europarates gilt das insbesondere für die (revidierte) Europäische Sozialcharta, deren Bestimmungen Österreich überdies aufgrund der Möglichkeit einer „ratification à la carte“ auch nicht vollständig ratifiziert hat.

Während die Rechte der (revidierten) Europäischen Sozialcharta als Handlungsaufträge an den Staat verstanden werden und keinen Verfassungsrang haben, gilt anderes für die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

Die in der EMRK verbürgten Rechte gelten in Österreich als subjektive Rechte in Verfassungsrang, sie sind innerstaatlich als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte vor dem VfGH geltend machbar. Es ist auf völkerrechtlicher Ebene aber insbesondere auch eine Individualbeschwerde an den EGMR möglich.

Die EMRK-Rechte sind zwar keine sozialen Rechte, sie können aber durch die Rechtsprechung des EGMR sozialrechtlichen Gehalt gewinnen bzw haben dies bereits auch getan.

Hinzuweisen ist auch auf die Grundrechte-Charta der EU (GRC), die zum Primärrecht der EU gehört. Diese enthält aber nicht nur Grundrechte, sondern gerade im Kapitel Solidarität vielfach nur bloße Grundsätze im Sinne von Handlungsaufträgen.

Sie hat außerdem nur im Anwendungsbereich des Unionsrechts Relevanz. Allerdings sind die von ihr gewährleisteten Grundrechte dann aber auch vom innerstaatlichen Gesetzgeber und von den innerstaatlichen Behörden zu beachten. Seit 2012 ist die GRC auch Prüfungsmaßstab des VfGH „jedenfalls dann, wenn die betreffende Garantie der Grundrechte-Charta in ihrer Formulierung und Bestimmtheit verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der österreichischen Bundesverfassung gleicht“.

Genauso wenig wie in der EMRK finden sich im (sonstigen) österreichischen Verfassungsrecht soziale Grundrechte; eine Ausnahme bildet dabei das BVG Kinderrechte. Es gibt aber sowohl in der EMRK als auch in der GRC und im (sonstigen) Verfassungsrecht einige Grund- und Menschenrechtsbestimmungen, die für Armutsbetroffene besonders relevant sind: In der EMRK sind dies Art 3, der ua das Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung verbürgt, Art 6, der insbesondere einen effektiven Gerichtszugang für alle ermöglichen soll, Art 7, der Klarheit darüber verlangt, wann man sich strafbar macht, Art 8, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung enthält, Art 10, in dem das Recht auf Meinungsfreiheit verankert ist, Art 1 1. Zusatzprotokoll (ZP) iVm Art 14, der diskriminierende Eigentumseingriffe verbietet, sowie Art 2 1. ZP iVm Art 14, aus dem sich das Gebot eines diskriminierungsfreien Bildungszuganges ergibt.

In der GRC ist insbesondere auf Art 1 zu verweisen, der das Menschenwürdegebot festlegt und dessen Bedeutung im Zusammenhalt mit Art 34 Abs 3 GRC gerade auch darin gesehen werden könnte, der dort erfolgten Festlegung hinsichtlich der Sicherstellung eines menschenwürdigen Daseins durch staatliche Unterstützungsleistungen mehr als bloßen Grundsatzcharakter, dh den eines subjektiven Rechts zu verleihen.

Von besonderem Interesse ist schließlich auch Art 47 GRC, der ua für einen wirksamen Zugang zu den Gerichten das Recht auf Prozesskostenhilfe festlegt. Im genuin innerstaatlichen Verfassungsrecht kommt dem Gleichheitssatz eine besondere Bedeutung zu, wobei sich aus Art 2 StGG, Art 7 B-VG und Art I BVG Rassendiskriminierung ein Verbot sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlungen, ein allgemeines Sachlichkeitsgebot sowie eine Willkürverbot ergibt. Art 7 Abs 1 dritter Satz B-VG legt dabei ein spezifisches Verbot der Diskriminierung behinderter Menschen fest. Das BVG Kinderrechte spielt hingegen bis dato in der Rechtsprechung nur eine sehr untergeordnete Rolle.

Für Fallbeispiele aus der Rechtsprechung des VfGH ist insbesondere auf Entscheidungen zum Thema Bettelverbote, Alkoholverbote und Sozialhilfe bzw Mindestsicherung zu verweisen. Zu Bettelverboten hat der VfGH vor allem judiziert, dass absolute Verbote unzulässig sind. Dies begründete er mit dem Gleichheitssatz und dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit, das Bettler_innen genauso zusteht wie anderen Menschen, die den öffentlichen Raum in vergleichbarer Weise nutzen. Der VfGH hat ebenfalls bereits festgehalten, dass auch Bettler_innen klar erkennbar sein muss, wann sie sich strafbar machen. Der VfGH hat in der Festlegung eines im Wesentlichen absoluten Alkoholverbots an bestimmten Orten, das faktisch vielfach Obdachlose betrifft, bis dato keine Grundrechtsverletzung gesehen, die Festlegung eines solchen Verbots für einen gesamten Innenstadtbereich würde von ihm aber wohl in Anlehnung an seine Bettelverbotsentscheidungen ebenfalls als gleichheitswidrig erachtet werden. In seinen Entscheidungen zum Thema Sozialhilfe und Mindestsicherung hat der VfGH bis dato wiederum auf den Gleichheitssatz fokussiert. Seit jüngstem spielt aber auch Art 3 EMRK bzw die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins als „Untergrenze“ für Leistungskürzungen eine Rolle – wobei allerdings zu weitreichende Kürzungen vom VfGH auch in den rezenten Entscheidungen nicht als Art 3 EMRK widersprechend, sondern als gleichheitswidrig aufgehoben wurden.

Aus der Rechtsprechung des VfGH lässt sich keine (insbesondere keine absolute) Garantie eines Mindesteinkommens ableiten. Seine neuere Rechtsprechung dürfte aber einerseits vor dem Hintergrund von Weiterentwicklungen in der Rechtsprechung des EGMR zur unter gewissen Umständen bestehenden Verpflichtung zur Versorgung von Ausländer_innen auf menschenwürdigem Niveau zu sehen sein,

andererseits im Lichte europarechtlicher Vorgaben für die Versorgung von Asylwerber_innen sowie Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten, deren Maßstab wiederum die Menschenwürde ist. Ausdrücklich Bezug darauf nimmt der VfGH allerdings nicht.

Der VfGH trug bis dato in Entscheidungen betreffend Mindestsicherungsleistungen dem BVG Kinderrechte nicht Rechnung, obwohl dies jedenfalls dann naheliegend wäre, wenn es um die Verkürzung des spezifischen Bedarfs von Kindern geht (siehe das Vorbringen des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich in der VfGH-Entscheidung vom März 2018).

Der Vortrag schloss mit einer Stellungnahme zu den aktuellen Reformplänen zu einer bundeseinheitlichen Mindestsicherung, die mangels des Vorliegens konkreter Texte nur eine hypothetische sein konnte.

Aus grundrechtlicher Sicht wurde die Frage des Ausmaßes einer degressiven Leistungsbemessung bei Familien problematisiert: Hier stellt sich die Frage, ab wann dieses Ausmaß gemessen an Lebensrealitäten nicht mehr sachgerecht, ein menschenwürdiges Dasein für eine Familie und deren Kinder nicht mehr sichergestellt und damit eine zu geringe Leistung pro weiterem Kind gleichheitswidrig ist. Sind von Kürzungen speziell bzw auch Kinder massiv betroffen, die keine Möglichkeit haben, ihre finanzielle Situation zu verbessern, ist dies im Lichte des Gleichheitssatzes umso problematischer, ebenso wiederum im Hinblick auf das BVG Kinderrechte.

Auch zu hohe Anforderungen an zu erbringende Nachweise für die Gewährung der vollen Mindestsicherung, konkret etwa an den Nachweis von Sprachkenntnissen, können vom VfGH als unverhältnismäßig und damit gleichheitswidrig bewertet werden. Neben der Frage, ob generelle Wartefristen für insbesondere EU-Bürger_innen europarechtskonform sein können, stellt sich die Frage, ob der Bund nicht zumindest bei einigen Regelungen seine Kompetenz zur bloßen Grundsatzgesetzgebung auf dem Gebiet des Armenwesens überschreiten wird. Die geplanten Regelungen könnten diesfalls vom VfGH zumindest teilweise wegen „Überdeterminierung“ als verfassungswidrig aufgehoben werden.

Durchsetzung sozialer Rechte in der Praxis

Susanna Paulweber, Fachliche Leitung Sozial- und Mietrecht, Diakonie Flüchtlingsdienst



In der Beratung geht es um eine ganzheitliche Unterstützung im Integrationsprozess, eine Perspektivenabklärung und eine erste Orientierung – Fragestellungen reichen von allgemeinen Rechten und Pflichten von Flüchtlingen in Österreich, bis hin zum Thema Wohnen und Arbeitsmarktintegration. Eine stabile, abgesicherte Existenz bildet hierbei die Basis für Integration, wenn Wohnraum nicht gehalten werden kann oder man* nicht weiß, wie man seine Familie ernähren soll, kann auch Integrationsarbeit nicht gelingen.

Das Thema Mindestsicherung ist aktuell in allen Bundesländern sehr präsent, nachdem Niederösterreich als erstes Bundesland 2017 ein neues Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG) erlassen hat, haben wir sehr schnell einen Zulauf von Klient*innen bemerkt und damit einhergehend eine Zunahme von Fragestellungen betreffend die Existenzsicherung. In Niederösterreich galt bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof im März diesen Jahres die Deckelung der Leistungen mit einer starren Grenze von 1.500 Euro (§11b NÖ MSG) und die sogenannten „Mindeststandards-Integration“ / „Wartefrist“ (§11a NÖ MSG).

Einer unserer Grundsätze als Diakonie Flüchtlingsdienstes ist die Unterstützung unserer Klient*innen, dazu gehören auch die Wahrnehmung ihrer Rechte und eine dahingehende rechtliche Beratung.

Zur Erinnerung:

Der Satz für eine alleinstehende Person in Niederösterreich liegt 2018 bei maximal 863,04 Euro für Lebensunterhalt und Wohnbedarf.

Der Satz für eine alleinstehende Person, die sich in den letzten 6 Jahren weniger als 5 Jahre in Österreich aufgehalten hat und daher nur Anspruch auf den „Mindeststandards-Integration“ hat, lag 2018 bei max. 585,10 Euro – das ergibt eine Differenz von über 30%. Zusätzlich wurden die Leistungen mit maximal 1.500 Euro pro Haushalt gedeckelt.

Aufgrund dieser massiven finanziellen Einschränkungen und aufgrund der Tatsache, dass unter solchen Bedingungen die Integrationsarbeit massiv erschwert bis verunmöglicht wurde, kam natürlich auch bei uns die Frage auf, ob diese Regelungen des NÖ MSG rechtens sind.

Unsere verfassungsrechtlichen Bedenken bezogen sich einerseits auf die zur Auszahlung gelangende Summe – 585,10 Euro für Einzelpersonen. Wenn man* sich vor Augen führt, dass das Existenzminimum aktuell bei 909,42 Euro monatlich beträgt – was schon deutlich höher ist – ganz zu schweigen von der Armutsgefährdungsschwelle gemäß EU-SILC, die derzeit bei 1.185 Euro pro Person liegt – wird schnell deutlich, dass eine Mindestsicherung, die das *Mindeste* zum Leben gewährleisten soll, bei einem solchen Betrag ihrem Namen nicht mehr gerecht wird.

Zudem ging nicht nur aus den Materialien hervor, dass die Wartefrist vordergründig auf Flüchtlinge abzielen sollte, sondern können Flüchtlinge schon allein aufgrund der maximalen Dauer des Asylverfahrens, aktuell 2 ¼ Jahre, bei Zuerkennung von Asyl die Voraussetzungen für die Gewährung der vollen Mindestsicherung nicht erfüllen und werden durch diese Regelung diskriminiert.

Das Gebot der Gleichbehandlung von Flüchtlingen in Hinblick auf Sozialleistungen ergibt sich einerseits aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), als wichtigstes internationales Dokument für den Flüchtlingsschutz, die in Österreich einfaches Bundesrecht darstellt.

Art 23 GFK normiert:

Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und sonstigen Hilfeleistungen die gleiche Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren.

Aber auch das Unionsrecht, konkret Art 29 Abs 1 der EU Status-Richtlinie, gebietet Folgendes:

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.

Aus diesen beiden Bestimmungen ergibt sich damit klar, dass Flüchtlinge wie Staatsangehörige zu behandeln sind.

Bei näherer Betrachtung verstärkten sich unsere Bedenken insbesondere gegen die Bestimmungen hinsichtlich Deckelung und Wartefrist – an dieser Stelle sei betont, dass beide dieser Regelungen nicht explizit nur Flüchtlinge in Österreich umfassten, auch wenn der Landesgesetzgeber in seinen Materialien zu erkennen gab, „*das Sozialsystem vor Überlastung schützen und die Attraktivität von Österreich als Zufluchtsland für Flüchtlinge senken*“ zu wollen. Die Regelungen betrafen dennoch alle Mindestsicherungsbezieher*innen in Niederösterreich.

Diese Information wurde im Rahmen der Beratung an unsere Klient*innen weitergegeben und auf die Möglichkeit einer Beschwerde gegen einen Bescheid hingewiesen. Auch damit gab es sehr unterschiedliche Erfahrungen, weil Klient*innen zum Teil selbst in ihren Heimatländern erlebt haben, dass sie sich nicht gegen Behörden wehren können. Sehr weit verbreitet ist auch die Meinung, dass einer staatlichen Behörde keine Fehler unterlaufen – und noch viel weniger der Gesetzgeber etwas falsch machen könnte.

So haben sehr viele Klient*innen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben, was dazu geführt hat, dass dieses im Juli 2017 – sieben Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes – ein Gesetzesprüfungsverfahren an den VfGH zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit der entsprechenden Gesetzesstellen vorgelegt hat.

Der VfGH führt in seinem Erkenntnis von März 2018 zunächst den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, dass „Gleiches gleich und Ungleiches ungleich“ zu behandeln ist, ins Treffen. Für eine Ungleichbehandlung bedarf es demnach immer einer sachlichen Rechtfertigung.

Betreffend die Wartefrist gelangt der Gerichtshof zu der Ansicht, dass eine Ungleichbehandlung, die an die Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet anknüpft, keine sachliche Regelung im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes darstellt.

Zwar steht es dem Gesetzgeber frei, unter Einhaltung völker- und unionsrechtlicher Verpflichtungen, Differenzierungen aufgrund des Aufenthaltsrechts vorzunehmen, soweit zumindest Leistungen gewährt werden, die ein menschenwürdiges Dasein

ermöglichen. Weiters hält der VfGH aber fest, dass eine Differenzierung nach Aufenthaltsdauer für österreichische Staatsbürger*innen keine sachliche Rechtfertigung hat (Ziel des Gesetzgebers war unter anderem ein „Integrationsanreiz“) und damit verfassungswidrig ist – im Ergebnis heißt das, dass Staatsbürger*innen ungleich behandelt werden.

Außerdem wird erfreulicherweise klargestellt, dass Flüchtlinge im Gegensatz zu Migrant*innen ihr Herkunftsland nicht freiwillig verlassen haben und nicht dorthin zurückkehren können – auch auf Art 23 GFK wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen.

Hinsichtlich der Deckelung lag aus unserer Sicht die größte Problematik darin, dass ein starrer Deckel – also ein Höchstbetrag von 1.500 € ab einer gewissen Haushaltsgröße – egal ob in diesem drei oder sechs Kinder leben, keine *bedarfsorientierte* sondern eine pauschale Leistung darstellt und somit dem Zweck eines Mindestsicherungsgesetzes, welches unter anderem die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung zum Ziel hat, nicht gerecht wird.

Der Verfassungsgerichtshof führt dazu aus, dass ein solches System „*die Berücksichtigung des konkreten Bedarfs von in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen verhindert*“ und damit das System Mindestsicherung seinen eigentlichen Zweck verfehlt und hebt auch diese Bestimmung als verfassungswidrig auf.

Die Aufhebung dieser Bestimmungen stellt nicht nur für die Menschen in Niederösterreich einen Erfolg dar, sondern spielt auch für andere Bundesländer mit nahezu identen Bestimmungen oder aktuell speziell in Bezug auf die Pläne der Bundesregierung eine große Rolle, weil klargestellt, was jedenfalls *nicht* möglich ist. Waren im Regierungsprogramm noch eine Deckelung und Wartefrist geplant, wurde vor wenigen Tagen eine neue Regelung präsentiert: ob der „Arbeitsqualifizierungsbonus“, der volle Mindeststandards erst ab einem Deutschkenntnisniveau auf B1 und eine degressive Staffelung für Kinder (lediglich rund 40 Euro ab dem 3. Kind) vorsieht, einer Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof standhalten, wird sich weisen.

2. Workshops

Volksanwaltschaft

Aufgaben und Zuständigkeiten der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft steht allen Menschen – unabhängig von Alter, Nationalität oder Wohnsitz – zur Seite, die sich von einer österreichischen Behörde nicht gerecht behandelt fühlen. Sie geht jeder Beschwerde nach. Wenn sie aber einen Missstand vermutet, kann sie aber auch von Amts wegen – also ohne konkrete Beschwerde – tätig werden.

Einblicke in die Arbeit der Volksanwaltschaft bot Volksanwalt Dr. Günther Kräuter anlässlich der zweiten Niederösterreichischen Armutskonferenz den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Workshops. Neben der Darstellung von Einzelfällen aus der nachprüfenden Kontrolltätigkeit – etwa im Bereich der Mindestsicherung und der Kinder- und Jugendhilfe – bot sich auch die Gelegenheit die Arbeit der Volksanwaltschaft als „Nationaler Präventionsmechanismus“ und die Aufgaben der Rentenkommission zu erläutern. Auch ein Überblick über die mittlerweile 40 jährige Geschichte der Volksanwaltschaft durfte natürlich nicht fehlen.

Die Volksanwaltschaft gehört zu den „Obersten Organen“ der Republik Österreich und kontrolliert seit 1977 auf Grundlage der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung. Sie besteht aus drei Mitgliedern, derzeit Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek, Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer und Volksanwalt Dr. Günther Kräuter. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft arbeiten kollegial zusammen und sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie können nicht abgewählt, abberufen oder ihres Amtes enthoben werden. Zu Beginn ihrer Funktionsperiode vereinbaren die Mitglieder der Volksanwaltschaft eine Geschäftsverteilung. Darin wird etwa festgelegt, dass Volksanwalt Dr. Günther Kräuter auf Bundesebene unter anderem für die Bereiche Gesundheit und Soziales und auf Landesebene für die Mindestsicherung, die Kinder- und Jugendhilfe und den Tierschutz zuständig ist.

Die Volksanwaltschaft als Menschenrechtshaus der Republik

Seit 1. Juli 2012 hat die Volksanwaltschaft den verfassungsgesetzlichen Auftrag, im Rahmen eines Mandats der UNO als „Nationaler Präventionsmechanismus“ die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern.

Gemeinsam mit sechs regionalen und multidisziplinär zusammengesetzten Kommissionen werden Einrichtungen unangekündigt kontrolliert, in denen es zum Entzug oder zur Einschränkung der persönlichen Freiheit kommt oder kommen kann, etwa in Justizanstalten, Pflegeheimen oder Psychiatrien. Dabei können die Kommissionsmitglieder vertrauliche Gespräche mit Bewohnern oder Patienten führen. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen. Im Kern geht es darum, Risikofaktoren für Menschenrechtsverletzungen frühzeitig zu erkennen und auszuschließen.

Heimopferrentengesetz

Seit Juli 2017 befindet sich unter der Leitung von Volksanwalt Günther Kräuter die Rentenkommission in der Volksanwaltschaft. Nach dem neuen Heimopferrentengesetz (HOG) gebührt „Heimopfern“ eine monatliche Zusatzrente von EUR 300,- zwölf Mal jährlich zur Pension (brutto für netto). Anspruch haben auch Bezieherinnen und Bezieher einer Dauerleistung der Mindestsicherung aufgrund von Arbeitsunfähigkeit und alle anderen Betroffenen ab dem gesetzlichen Pensionsalter. Voraussetzung dafür ist, dass ehemalige Gewaltopfer bereits eine Entschädigung einer Opferschutzeinrichtung erhalten haben. Die Volksanwaltschaft befasst sich mit Anträgen von Personen, die noch keine Entschädigung einer Opferschutzeinrichtung erhalten haben oder deren Antrag abgelehnt wurde. Die Rentenkommission beurteilt die im Clearing festgestellten Umstände und das Vorbringen der Antragstellerinnen und Antragsteller.

Einmal im Jahr legt die Volksanwaltschaft dem National- und Bundesrat einen umfassenden Bericht vor, den Landtagen präsentiert sie regelmäßig die Ergebnisse ihrer Prüfverfahren. In diesem Jahresbericht stellt die Volksanwaltschaft für die Abgeordneten die Schwerpunkte der Prüftätigkeit dar. Auch Mängel im Bereich des Schutzes der Grund- und Menschenrechte werden aufgezeigt. Weiters enthält der Bericht Vorschläge zur Verbesserung der Rechtslage, die sich aus den Erfahrungen der Volksanwaltschaft ergeben.

Kontakt zur Volksanwaltschaft:

Beschwerden können schriftlich, mittels Beschwerdeformular auf der Homepage, per E-Mail, telefonisch oder persönlich, beispielsweise im Rahmen eines Sprechtages, bei der Volksanwaltschaft eingebracht werden.

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
Postfach 20
1015 Wien

kostenlose Servicenummer: 0800 223 223
(werktags von 8:00 bis 16:00 Uhr)

Telefonnummer: + 43 1 515 05 - 0
Fax: + 43 1 515 05 - 150 / 190
E-Mail: post@volksanwaltschaft.gv.at

Günther Kräuter ist Volksanwalt und zuständig für Soziales, Pflege und Gesundheit. Auf Bundesebene prüft er die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, Arbeitsmarktverwaltung und die Bereiche Jugend und Familie. Anliegen von Menschen mit Behinderung, Mindestsicherung, Grundversorgung, Gesundheitsverwaltung und Jugendwohlfahrt fallen auf Landesebene in seinen Aufgabenbereich.



Klagsverband

Im Rahmen des 2. NÖ Armutsnetzwerks stellte Volker Frey, der Generalsekretär des Klagsverbands, den Klagsverband vor und berichtete, in welchen Situationen das Antidiskriminierungsrecht bei der Armutsbekämpfung hilfreich sein kann.

Der Klagsverband ist ein Dachverband von Antidiskriminierungsorganisationen. Er wurde im Jahr 2004 von BIZEPS, HOSI Wien und ZARA gegründet, heute hat er 50 Mitgliedsorganisationen.

Er dokumentiert auf seiner Website das Antidiskriminierungsrecht auf österreichischer und internationaler Ebene und die dazu ergangene Rechtsprechung.

Seine Leistungen für die Mitgliedsvereine umfassen

- rechtliche Schulungen zum Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsrecht
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Schattenberichte
- gerichtliche Durchsetzung des Antidiskriminierungsrechts und Individualbeschwerden
- Öffentlichkeitsarbeit zu Gleichstellung

Der Klagsverband bietet KEINE Erstberatung an. Berater_innen der Mitgliedsvereine können sich aber mit Fragen zum Antidiskriminierungsrecht gern an Mag.a Andrea Ludwig wenden:

Email: andrea.ludwig@klagsverband.at

Tel.: 01-961 05 85

Die folgenden Themen wurden in den Workshops besonders diskutiert:

- Diskriminierung bei der Bewerbung
- Benachteiligung, die an die Asyl- oder Flüchtlingseigenschaft anknüpft
- Diskriminierungen aufgrund der Staatsbürgerschaft
- Diskriminierung am Wohnungsmarkt

Volker Frey ist Jurist und Generalsekretär des Klagsverbands.



FIAN- Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte

Ziel des Workshops war es, über die Rechtsquellen in denen WSK Rechte verankert sind zu informieren und zu diskutieren, wie soziale Rechte in Österreich gestärkt und in der Rechtsprechung angewendet werden können.

Strategien von NGOs für mehr Beteiligung und Lobbying für soziale Rechte wurden vorgestellt.

Lisa Sterzinger stellte die Möglichkeit vor, einen zivilgesellschaftlichen Parallelbericht an den UN Sozialausschuss zu erarbeiten. Die Regierung ist verpflichtet ihren Staatenbericht im November 2018 zu liefern. Die NGOs haben dann ein Jahr Zeit, eine Gegendarstellung abzugeben und bei der Sitzung des Komitees im Nov. 2019 zu präsentieren.

Der ExpertInnenausschuss prüft beide Berichte und beschließt Empfehlungen an die Regierung. Dieses Projekt braucht noch dringend finanzielle Unterstützung und auch ExpertInnen, die Beiträge für den Bericht zur Umsetzung der im Sozialpakt verbrieften Rechte in Österreich schreiben.

Besonders, wenn es – wie in Österreich – keinen nationalen Rechtsweg zur Durchsetzung sozialer Rechte gibt, kann das Lobbying auf UN Ebene sich positiv auf die nationale Ebene auswirken. Angesichts der geplanten Reformen im Bereich der Mindestsicherung und der Notstandshilfe, gewinnt diese Möglichkeit an Attraktivität.

Parallel dazu gibt es auch die Initiative „Sozialrechtsnetz“, die strategische Klagen zur Verletzung der WSK Rechte lancieren wird, um Präzedenzurteile zu erstreiten.

Das Verfassungsgerichts -Urteil gegen die Deckelung und Wartefrist bei der Mindestsicherung in NÖ wurde mit dem Gleichheitsgrundsatz ausgehebelt. Der Sozialpakt wird bisher kaum zur Rechtssprechung herangezogen.

Noch immer hat Österreich das Beschwerdeverfahren zum Sozialpakt, das seit 2010 in Kraft ist, nicht ratifiziert. Somit bleiben das Berichtsverfahren und zivilgesellschaftlicher Druck durch Medienarbeit wichtige Strategien, um Druck auf die politischen EntscheidungsträgerInnen auszuüben, ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Neben dem internationalen Pakt über WSK Rechte gibt es auf Europäischer Ebene die europäische Sozialcharta und die EU Grundrechtscharta, die aus dem Vertrag von Lissabon hervorging. Sie enthält soziale Grundrechte nur in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, nicht wenn es um die Sozialpolitik auf nationaler Ebene geht.

Seit April 2017 gibt es auf EU Ebene die „Säule sozialer Rechte“ (EU Pillar of social Rights).

Die Strategie Europa 2020 zielt konkret auf die Bekämpfung von Armut in der EU ab, jedoch geht die Umsetzung nur schleppend voran.

Durch die Verankerung der Säule Sozialer Rechte im Europäischen Semester ist zivilgesellschaftliche Kontrolle sozialpolitischer Prozesse in einem vorgegebenen Rahmen möglich. EAPN (European Anti Poverty Network) begrüßt die Implementierung von Sozialen Rechten im EU Kontext und nimmt seinen Auftrag, die Entwicklungsprozesse zu beobachten, sehr ernst. Im Frühjahr 2018 erschien der erste Country Report, in dem die Mitgliedsstaaten zu Sozialen Rechten berichteten.

Um die Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte zu erörtern, wird von FIAN und der Armutskonferenz eine Konferenz im Rahmen der Jahresversammlung von EAPN organisiert. Termin 28. September 2018, 9 – 13 Uhr.

In der Diskussion kamen regionale Initiativen aus NÖ u. St. Pölten zu Wort:

- Die Aufrechterhaltung des NÖ Armutsnetzwerkes ist schon eine Herausforderung, weil es immer weniger Kapazitäten für ehrenamtliche Arbeit gibt. Die Arbeit bleibt dann an wenigen hängen.
- Die Initiative St. Pöltner Gutmenschen trifft sich jeden Dienstag um sich zu vernetzen.
- Leichter ist es, mitzumachen, bei bestehenden Initiativen als neue Strukturen aufzubauen.
- Ein Teilnehmer bedauerte, dass es nicht gelingt, die Kräfte zu bündeln und große Demonstrationen zu organisieren. Gleichzeitig, ist es auch nötig, dass es viele lokale Initiativen gibt, besonders im Bereich der Integrationsarbeit.
- Eine Studentin berichtete, dass sie in ihrer Gemeinde ein Gemeinde- Picknick organisiert um Begegnungsmöglichkeiten für Alteingesessene und ZuwanderInnen zu ermöglichen.
- Studierende berichten über weniger Zeit und mehr Druck aufgrund der Kürzung der Familienbeihilfe und der Verschulung des Studiums.

Spezialisierung ist gefragt, dazu müssen viele ehrenamtliche Praktikas machen, um konkrete Erfahrungen zu sammeln.

-

Ein Ausweg könnte sein, Praktikas bei Lobbyorganisationen für die politische Arbeit zu nützen. SozialarbeiterInnen berichteten, dass das Tempo und der Ökonomisierungsdruck in den sozialen Einrichtungen stark zugenommen hat.

Der Kampf für die sozialen Rechte könnte eine gemeinsame Strategie sein, in der die Themenvielfalt unterzubringen ist. Z.B: auch das Recht auf frei gewählte Arbeit.

Finanzielle Mittel an Erbschaftssteuer, Maschinensteuer und Vermögenssteuer sollten Mittel bringen, damit der Staat wieder stärker als Arbeitgeber auftreten kann und z.B. Arbeitsplätze in der Kinderbetreuung, in der Altenpflege oder in der Landschaftspflege schaffen kann.

Viele kleine Initiativen sind besonders dann wertvoll, wenn sie über soziale Medien geteilt und mit einer politischen Message verbreitet werden.

Einige der TeilnehmerInnen interessierten sich für das Projekt „Parallelbericht“ von FIAN und möchten darüber am Laufenden gehalten werden.

Trotz der herausfordernden Rahmenbedingungen waren sich alle einig, dass der Einsatz für den Sozialstaat – mit sozialen Rechten und für das gute Leben und für alle weitergehen und verstärkt werden muss.

Ein Dank an das NÖ Armutsnetzwerk, das diese Konferenz mit so vielen inspirierenden Menschen auf die Beine gestellt hat!!

Elisabeth Sterzinger ist Vorstandsmitglied von FIAN Österreich

Durchsetzung sozialer Rechte

„Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung und Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung der Bezieher/innen in das Erwerbsleben“ (Art 1) werden als Zielsetzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) genannt. In der Gesetzgebung ist dies durchaus komplex reguliert. Ein Abbau des Sozialsystems kann befürchtet werden. Es ist an der Zeit gemeinsam zu überlegen, wie der Rechtsschutz für Mindestsicherungsbezieher*innen gestaltet und erfolgreich für mehr Rechtssicherheit gekämpft werden kann. Anhand des erfolgreichen Beispiels des VfGH Erkenntnisses vom 7.3.2018 betreffend dem NÖ Mindestsicherungsgesetzes wurden Möglichkeiten und Wege der Rechtsdurchsetzung aufgezeigt und diskutiert.

Wie bereits im Vortrag von Dr.in Weichselbaum aufgezeigt, sind im Bereich der Sozialrechte einige Grundrechte beachtenswert.

Es wurde im Workshop mit den Teilnehmer*innen und Berater*innen aus den unterschiedlichen Bereichen besprochen, dass sowohl Bescheide als auch Gesetze im Lichte der Grundrechte zu hinterfragen sind. Es ist über den Einzelfall hinaus wichtig, den Rechtsweg zu beschreiten:

um etwaige willkürliche Verwaltungspraxis zu unterbinden

um die Gesetzgebung auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin prüfen zu lassen

um weg von dem Gefühl des Empfangens von Almosen hin zum Rechtsanspruch zu kommen, der in Einzelfällen auch durch Rechtsmittel erst erlangt werden kann;

Input einer Beschwerdeführerin, deren Verfahren vor den Verfassungsgerichtshof (VfGH) geführt wurde:

Zwar eine Betroffene der sogenannten Deckelung im NÖ MSG, die – wie bereits im vormittäglichen Vortrag dargelegt – vom VfGH im März behoben wurde. Sie schilderte ihre Motivation den Rechtsweg einzuschlagen. Es war ihr wichtig, offensichtliche Ungerechtigkeiten nicht einfach so hinzunehmen und sie fühlte sich im guten Recht, sich zu wehren. Da sie selbst rechtsunkundig war, war sie auf die

Unterstützung von engagierten und rechtskundigen Sozialarbeiter*innen bzw. der niederösterreichischen Beratungsstelle (der Diakonie) angewiesen, sodass sie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (LVwG NÖ) erhob. Nach dem erwähnten VfGH Erkenntnis fühlte sie sich darin bestätigt, Bescheide zu hinterfragen und den Anspruch auf ein Rechtsmittel wahrzunehmen.

Vorstellung des neu gegründeten SozialRechtsNetzes:

Ohne das Engagement, das hinter der Bekämpfung der verfassungswidrigen Bestimmungen des NÖ – Mindestsicherungsgesetzes stand, wäre die unfaire und untragbare Rechtssituation von Betroffenen nicht behoben worden. Die anwaltschaftliche und koordinierte Rechtsdurchsetzung mit Hilfe eines Netzwerkes wie dem SozialRechtsNetz soll daher in weiteren Fällen österreichweit für alle sozialen Organisationen und Armutsbetroffene Unterstützung bieten.

Ziel des Sozialrechtsnetzes ist daher:

durch österreichweite Vernetzung einen wechselseitigen Wissenstransfer zu fördern sowie eine Anlaufstelle zur gegenseitigen Unterstützung in sozialrechtlichen Fragen aufzubauen; Rechtsschutz für Betroffene einzufordern; Einzelfälle nach strategischen Gesichtspunkten zu unterstützen, in dem (kostenlose) Rechtsvertretung für die Höchstgerichte organisiert sowie ein Expert*innenpool an Rechtsanwält*innen aufgebaut wird; durch Erwirken (höchstgerichtlicher) Judikate einen Beitrag zur (einheitlichen) Rechtsprechung und Rechtsentwicklung zu leisten.

Ein Netzwerk kann nur durch den Beitrag und Unterstützung vieler Praktiker*innen funktionieren und nützen. Eure Beiträge und Unterstützung ist daher sehr willkommen!

Ablauf und Diskussionsinhalte:

Nach einer Vorstellungsrunde wurden weitere Interessen, Fragen und Themen der Workshop-Teilnehmer*innen abgefragt.

Gesammelte Fragen der Teilnehmer*innen:

Was kann ich gegen (neue) Leistungskürzungen tun?

Folgewirkung VfGH Erkenntnis – Rückzahlungen – Vermögensanrechnung?

Änderungen im NÖ MSG (allgemein)?

Was tun bei „falschen“ Bescheiden?

Wie Informationsdefizit bei Betroffenen verringern?

Was kann ich als Berater*in tun? (bei Abweisung des BMS Antrages uä)

Diskutiert wurden unter anderem allgemein die Rechtsschutzmöglichkeiten von Betroffenen. Auch für Sozialberater*innen sind sozialrechtliche Fragen höchst anspruchsvoll, weshalb ein vielfältiger und großer Beratungsbedarf von Betroffenen gegeben ist. Kann man* sich gegen Bescheide wehren? Oftmals wird die behördliche Entscheidung hingenommen, da auch eine gewisse „Abhängigkeit“ zu den Sachbearbeiter*innen der Behörden wahrgenommen wird. In der Praxis ist daher der Rechtsweg oft mit zusätzlichen Hürden oder Vorbehalten verbunden. Es gibt zumeist mehrere Möglichkeiten und Ansätze, die sinnvollerweise oft auch parallel in Anspruch genommen werden können. So wurde beispielsweise ein Fall einer niederösterreichischen Behörde im privatwirtschaftlichen Bereich erwähnt, wo es kaum Rechtsmittel gibt. Falls der Vollzug jedoch – wie im geschilderten Fall – willkürlich und diskriminierend erscheint, gibt es auch die Möglichkeiten beispielsweise die Volksanwaltschaft und/oder Gleichbehandlungsanwält*innen etc zu kontaktieren. Um gewisse Missstände oder Vollzugspraktiken bekämpfen zu können, ist es jedoch sinnvoll viel zu dokumentieren. Die vielfältigen Erfahrungen und Dokumentationen können dann sehr gut als Basis für Rechtsmittel oder andere Beschwerdemechanismen (wie beispielsweise Volksanwaltschaft) verwendet werden, und sind somit auch für etwaige Jurist*innen sehr hilfreich und wichtig. Neben der wichtigen und oft zielführenden Kontaktaufnahme mit den Behörden/Sachbearbeiter*innen/Sozialzentren kann oder muss auch der Rechtsweg im Blick gehalten werden. Die Betroffenen haben einen Rechtsanspruch und sollten nicht als Almosenempfänger*innen angesehen werden.

Im fortgesetzten Teil wurden neben Einzelfall-Fragen noch die Pläne der Regierung bezüglich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung anhand des aktuellen Ministerratsvortrags diskutiert.

Susanna Paulweber ist Juristin und fachliche Leitung Sozial- und Mietrecht (Diakonie Flüchtlingsdienst)

Sibylle Wagner ist ebenfalls Juristin und Koordination des SozialRechtsNetz

(Die Armutskonferenz, sozialrechtsnetz@armutskonferenz.at)



Mit Recht gegen Armut - Fokus: Bedarforientierte Mindestsicherung

In der seit 2015 veranstalteten Seminarreihe „Mit Recht gegen Armut“ beschäftigen wir uns gemeinsam mit den TeilnehmerInnen damit, wie Menschen in einer Notsituation möglichst rasch zu einer Mindestsicherungsleistung kommen und ob die Leistungen in der richtigen Höhe zugesprochen wurden.

Der abgehaltene Workshop war eine komprimierte Version dieser Seminarreihe.

Wir erläuterten, dass es sich für die Betroffenen/die SozialarbeiterInnen oftmals lohnt, direkt mit dem/der Sachbearbeiter/in der Behörde in Kontakt zu treten, um Unklarheiten zu beseitigen.

Viele Fragen können zudem mit einem kurzen Blick auf die gesetzlichen Grundlagen – die im begründeten Bescheid angeführt sein sollten – geklärt werden.

Sollten nach einer telefonischen oder auch schriftlichen Antwort nicht alle Zweifel ausgeräumt sein und ein Bescheid vorliegen, macht es Sinn sich an die Sozialberatung der Caritas, Diakonie oder der Arbeiterkammer zu wenden, um weitere Möglichkeiten abklären zu können.

Nachdem die zweite Niederösterreichische Armutskonferenz unter dem Titel „Rechte statt Almosen“ stattfand, wurde die Hilfe in einer Notlage als Rechtsanspruch im Workshop besonders hervorgehoben.

Wer alle Voraussetzungen erfüllt und daher einen Rechtsanspruch hat, kann und soll die Behörde auch mit offenen Fragen konfrontieren.

Als letztes Mittel können Betroffene und deren BeraterInnen – nach Rücksprache mit ExpertInnen – eine Beschwerde einbringen um zu ihrem Recht zu gelangen.

Durch die Behandlung dieser Themen, konnten wir den TeilnehmerInnen einen ersten groben Überblick über das Niederösterreichische Mindestsicherungsgesetz und die dazugehörigen Verordnungen verschaffen.

Zudem wurden mit den WorkshopteilnehmerInnen aktuelle Fragen aus der Praxis erörtert und geklärt.



Max Weh ist Referent im Sozialrecht (AK Niederösterreich)

Beate Wildthan Sozialarbeiterin



Danke!

Wir danken unseren Sponsoren



und allen, die diese Veranstaltung mit ihrer Unterstützung
und ihrem Engagement möglich gemacht haben!

Spezieller Dank ergeht an

alle Vortragenden und Workshopleiter_innen, Christoph Riedl
für die Moderation und last but not least an Michael
Lackenberger für die Betreuung der Homepage und des
Anmeldetools!



Impressum:

NÖ Armutsnetzwerk
Erscheinungsort: 3100 St. Pölten

Erscheinungsdatum: Juli 2018

Herausgeber, Medieninhaber, für den Inhalt verantwortlich:
NÖ Armutsnetzwerk
Daniel-Gran-Straße 36, 3100 St. Pölten

Texte: genannte ReferentInnen, Layout: Barbara Rieder und Barbara Bühler

Fotos: Wolfgang Mayer